



1. AUSFERTIGUNG

Regierungspräsidium Darmstadt  
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

**Mit Zustellungsurkunde**

RMD Rhein-Main Deponie GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Gerd Mehler  
Steinmühlenweg 5  
  
D-65439 Flörsheim-Wicker

**Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden**

Unser Zeichen: IV/Wi 43.2 GB-RMD-Biogas-9-Ä5/Ki

Bearbeiter/in: Herr Achim Kilb  
Durchwahl: 0611 - 3309 - 435  
E-Mail: achim.kilb@rpda.hessen.de

Datum: 26. September 2016

**Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG)**

**Genehmigungsbescheid**

I.

Auf Antrag vom 18.03.2016 wird der Firma

RMD Rhein-Main Deponie GmbH  
Steinmühlenweg 5  
D-65439 Flörsheim-Wicker  
  
- Betreiberin -

nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen sowie der unter V. festgesetzten weiteren Nebenbestimmungen nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die bestehende Bioabfallvergärungsanlage,

Werk/Betrieb:	Deponiepark Flörsheim - Wicker
Straße:	Rhein - Main - Deponiepark
Grundstück in:	D-65439 Flörsheim - Wicker
Kreis:	Main - Taunus - Kreis
Gemarkung:	Wicker
Flur:	40
Flurstücke:	28, Nebenanlagen auf Teilbereichen des Flurstücks 24

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden  
Bereich Umwelt:  
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:  
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!  
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß  
in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)  
Telefax: 0611 / 3309 - 444  
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Gebäudebezeichnung: Bioabfallvergärungsanlage  
(hier: BE 14 Lager für flüssige Gärreste)

welche unter den Geltungsbereich der 4. BImSchV und Nr. 8.6.2.1. in Verbindung mit Nr. 8.13 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung fällt, einschließlich zugehöriger Außenanlage wesentlich zu ändern und verändert zu betreiben.

Die Anlagenänderungen erfassen die Erweiterung um die neue Betriebseinheit BE 14 „Lageranlage für die flüssigen Gärreste“, im Einzelnen:

- BE 14.1 Anlieferung und Abholungsbereich (Tanktasse),
- BE 14.2 Absetzbecken 1 und 2,
- BE 14.3 Pumpenraum,
- BE 14.4 Presswasserbehälter - PWB 1 und PWB 2,
- BE 14.5 Biogasverwertung,
- BE 14.6 Abluftfassung und -behandlung  
und
- BE 14.90 Schalt- und Steuerungsanlage.

#### **Kosten**

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat die Betreiberin zu tragen. Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### **II. Maßgebliches BVT - Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“, Ziffer 4.2, vom August 2006.

#### **III. Eingeschlossene Genehmigungen und Zulassungen**

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die

- Genehmigung nach § 64 HBO und
  - Genehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG,
  - Eingriffszulassung nach § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG,
  - Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VAwS
- und
- Eignungsfeststellung nach § 63 WHG.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

#### IV. Gliederung des Genehmigungsbescheides

Gliederung des Genehmigungsbescheides:

<b>I.</b>	<b>Tenor</b>	<b>Seite 1</b>
<b>II.</b>	<b>Maßgebliches BVT - Merkblatt</b>	<b>Seite 2</b>
<b>III.</b>	<b>Eingeschlossene Entscheidungen</b>	<b>Seite 2</b>
<b>IV.</b>	<b>Gliederung des Genehmigungsbescheides</b>	<b>Seite 3</b>
<b>V.</b>	<b>Antragsunterlagen</b>	<b>Seite 4</b>
<b>VI.</b>	<b>Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG</b>	<b>Seite 5</b>
	1. Allgemeines	Seite 5
	2. Immissionsschutz	Seite 6
	3. Abfallvermeidung und -verwertung	Seite 8
	4. Maßnahmen zur Betriebseinstellung	Seite 8
	5. Sonstiges öffentliche -rechtliche Vorschriften	Seite 8
	- Naturschutz	Seite 8
	- Baurecht/Brandschutz	Seite 9
	- Verkehrsanbindung	Seite 11
	- Wasserwirtschaft – Wassergefährdende Stoffe	Seite 12
	- Anlagensicherheit und Arbeitsschutz	Seite 15
<b>VII.</b>	<b>Begründung</b>	<b>Seite 15</b>
	Rechtsgrundlagen/Verfahrensablauf	Seite 15
	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 18
	Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 28
	Zusammenfassende Beurteilung	Seite 28
<b>VIII.</b>	<b>Kostenentscheidung</b>	<b>Seite 29</b>
<b>IX.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>Seite 29</b>
<b>Anhang</b>	- Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	Seite 31
	- Hinweise zum Immissionsschutzrecht	Seite 36
	- Hinweise auf sonstige Rechtsvorschriften	Seite 37
	- Entscheidung zur UVP, vom 09.06.2016	Seite 38
	- Deckblatt zur Zulassung des vorzeitigen	

Beginns nach § 8 a Abs. 1 BImSchG	Seite 40
- Formblatt „Baubeginnsanzeige“	Seite 41
- Formblatt „Anzeige der abs. Fertigstellung“	Seite 43
- Kopie des Inhaltsverzeichnis	Seite 43

## V. Antragsunterlagen

### **Inhaltsverzeichnis zum Antrag und zu den nachgelieferten Unterlagen**

Die mit Prüf- und Sichtvermerken des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Genehmigungsantrag und die dazu eingereichten Antragsunterlagen vom 18. März 2016, 1 Ordner Register 1 bis 22, in- 19 -facher Ausfertigung (plus 2 zusätzliche Exemplar am 22. März 2016), einschließlich der Ergänzungen zum Arbeitsschutz/Sicherheitstechnik vom 24. April 2016, zum Naturschutz vom 18. Mai 2016 und zum Wasserrecht vom 23. Juni 2016.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachstehend aufgeführte Unterlagen:

Deckblatt und Vorbemerkungen	9 Seiten
<b>1. Antrag</b>	<b>1 Seite</b>
Formular 1/1 und 1/1.1	5 Seiten
Formulare 1/1.2 bis 1/4	3 Seiten
Anhang 1.1 Auflistung der Bescheide	2 Seiten
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b>	<b>4 Seiten</b>
<b>3. Kurzbeschreibung</b>	<b>4 Seiten</b>
<b>4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten</b>	<b>1 Seite</b>
<b>5. Standort und Umgebung der Anlage</b>	<b>5 Seiten</b> <b>1 Plan</b>
<b>6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>	<b>21 Seiten</b>
Formular 6/1 bis 6/3	4 Seiten
Technisches Prospektmaterial	36 Seiten
RAL- Gütezeichen	1 Seite
Grundfließbild PWB-AP-900-001	1 Plan
Lageplan der Zuleitung vom BHKW zum den Lagerbehältern	1 Plan
Lageplan zur kompletten Lageranlage für die flüssigen Gärreste	1 Plan
<b>7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	<b>2 Seite</b>
Formular 7/1 bis 7/6	12 Seiten
<b>8. Luftreinhaltung</b>	<b>1 Seiten</b>
Formular 8/1 bis 8/2	3 Seiten
Gutachten zu Geruch- und Bioaerosolmissionen	38 Seiten
<b>9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung, Formulare 9/1 und 9/2</b>	<b>3 Seiten</b>
<b>10. Abwasserentsorgung</b>	<b>1 Seite</b>

<b>11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen</b>	<b>2 Seiten</b>
<b>12. Energieeffizienz/Abwärmenutzung</b>	<b>1 Seite</b>
<b>13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen</b>	<b>22 Seiten</b>
<b>14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer</b>	<b>1 Seite</b>
Anlagensicherheit	23 Seiten
Anhang 14/1 Formular	1 Seite
Anhang 14/2 Formular	1 Seite
Anhang 14/3 Formular	2 Seiten
<b>15. Arbeitsschutz (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung u.a.)</b>	<b>2 Seiten</b>
Formular 15/1 bis Formular 15/3	4 Seiten
Antragsergänzung vom 24. April 2016	4 Seiten
<b>16. Brandschutz</b>	<b>16 Seiten 1 Plan</b>
<b>17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	<b>1 Seite</b>
ISK Sicherheitskonzept nach VAwS	16 Seiten
TÜV Bescheinigung fachtechnische Prüfung VAwS	10 Seiten
Formular 17/1	1 Seite
Antragsergänzung vom 22. Juni 2016	3 Seiten
<b>18. Bauantrag / Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörden</b>	<b>20 Seiten bzw. Pläne</b>
<b>19. Unterlagen für sonstige Konzessionen</b>	<b>1 Seite</b>
A 19.1 Änderungsgenehmigungsantrag und Erläut. zum Bau der PWB	40 Seiten
A 19.2 Artenschutzbeitrag	42 Seiten
A 19.3 Eingriffs-/Ausgleichsplanung	9 Seiten
Antragsergänzung vom 17. Mai 2016	7 Seiten
<b>20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>10 Seiten</b>
<b>21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>	<b>1 Seite</b>
<b>22. Ausgangszustandsbericht für IE Anlagen</b>	<b>7 Seiten</b>

## VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.
- 1.3 Unbefugten ist das Betreten der Anlage zu verbieten. Auf das Verbot ist durch ein Schild hinzuweisen.

- 1.4 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.5 Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- 1.6 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.7 Nach Abschluss aller geplanten Anlagenänderungen ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlage zwei Wochen vor Inbetriebnahme dem Regierungspräsidium Darmstadt,  
Abteilung IV- Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,  
- Dezernat IV/Wi 43.2 -Immissionsschutz-  
und  
Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz,  
- Dezernat V 53.1 -Naturschutz-  
schriftlich mitzuteilen.
- 1.8 Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnten, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

## **2. Immissionsschutz**

### 2.1 Luftreinhaltung

- 2.1.1 Für die Biofilteranlage und den Wäscher ist vor Inbetriebnahme beider Anlagenteile dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,  
- Dezernat IV/Wi 43.2  
ein Betriebshandbuch mit den Eckdaten beider Anlagenteile vorzulegen.
- 2.1.2 Die Ableitung der Abluft aus den Absetzbecken erfolgt über den Biofilter oder über das Deponiegaserfassungssystem in Abhängigkeit von der CH<sub>4</sub> - Konzentration. Es ist zu erfassen und festzuhalten, welche Form der Ableitung der Abluft aus den Absetzbecken zu den jeweiligen Zeitpunkten durchgeführt wird.
- 2.1.3 Die in der Abluft der Emissionsquelle Nr. 1 -Biofilter- enthaltenen  
- staubförmigen Emissionen dürfen eine Massenkonzentration von  
10 mg/m<sup>3</sup>,  
- und einen Geruchsemissions-Wert von 500 GE/m<sup>3</sup>  
nicht überschreiten.

- 2.1.4 Bei der Errichtung des Biofilters in Modulbauweise sind bereits technische Voraussetzungen für ein weiteres Biofiltermodul als Reserve vorzusehen (Aufstellfläche, Anschlüsse, Rohrleitungen und sonstige Einrichtungen).
- 2.1.5 Die beiden Presswasserbehälter - PWB - und die beiden Absetzbecken dürfen nicht gleichzeitig geräumt und gereinigt werden.

## 2.2 Messungen und Überwachungen der Emissionen zur Luftreinhaltung

- 2.2.1 Zur Feststellung, ob die unter NB 2.1.3 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die im Lande Hessen gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegeben ist. Dem Messinstitut ist schriftlich aufzutragen, unverzüglich einen Messbericht anzufertigen und zwei Exemplare direkt dem Dez. IV/Wi 43.2 vorzulegen.  
Eine aktuelle Zusammenstellung der Messstellen ist auf der Internet-Seite ([www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)) zu finden (Nr. 5.3.2.1 TA Luft).
- 2.2.2 Die Messungen gemäß NB 2.2.1 sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen (Ziffer 5.3.2.1 TA Luft).

## 2.3 Lärmschutz

- 2.3.1 Die von der Gesamtanlage einschließlich der vorstehend genehmigten Änderungsmaßnahmen und des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs i. S. von Ziffer 7.4 TA Lärm ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen, ermittelt als Beurteilungspegel, die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 und 6.6 TA-Lärm am

Immissionsort 1, Hochheim, Akazienring 14,

- tags (06.00 bis 22.00 Uhr) 50 dB(A)

- nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) 35 dB(A)

Immissionsort 2, Aussiedlerhof Birkenhof an der K 782,

- tags (06.00 bis 22.00 Uhr) 60 dB(A)

- nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) 45 dB(A)

Immissionsort 3, Hochheim, Rüdesheimer Straße 32,

- tags (06.00 bis 22.00 Uhr) 55 dB(A)

- nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) 40 dB(A)

Immissionsort 4, Hochheim erweitertes Gewerbegebiet, nordöstliche Grenze,

- tags (06.00 bis 22.00 Uhr) 65 dB(A)

- nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) 50 dB(A)

Immissionsort 5, Hochheim, erweitertes Gewerbegebiet, östliche Grenze,

- tags (06.00 bis 22.00 Uhr) 65 dB(A)

- nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) 50 dB(A)

Immissionsort 6 und 7, Wicker, Gewerbegebiet Steinmühlenweg 16,

- tags (06.00 bis 22.00 Uhr) 65 dB(A)

- nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) 50 dB(A)

nicht überschreiten.

- 2.3.2 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

### **3. Abfallvermeidung und -verwertung**

Keine Nebenbestimmungen

### **4. Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

- 4.1 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass alle Anlagenteile der beiden PWB und die Nebenanlagen, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der flüssigen Gärrestes und des erzeugten Biogases benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (insbesondere Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

### **5. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

#### **5.1 Naturschutz**

- 5.1.1 Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen etc. sind nur auf solchen Flächen zulässig, deren Wiederherstellbarkeit kurzfristig innerhalb eines Jahres möglich ist.
- 5.1.2 Die Eingrünung und die Gestaltung der Lageranlage hat gemäß den Vorgaben des Kapitels 19.3 - Punkt 1.3 der Antragsunterlagen, des Erläuterungsberichts vom 16.03.2016, zu erfolgen.  
Die Vorgaben für die Gestaltung der geplanten Sickermulde und der Dachfläche sind ebenfalls zwingend zu beachten.  
Diese Maßnahmen sind spätestens in der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode zu realisieren.
- 5.1.3 Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Vegetations- und Gehölzstrukturen ist nicht zulässig.  
Dies ist durch geeignete Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.
- 5.1.4 Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen gemäß Kapitel 19.2, Punkt 3.6 der Antragsunterlagen - Artenschutzbeitrag - sind zu beachten.  
Deren Durchführung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation der Maßnahmen im Vorfeld der Bauphase ist dem Dezernat V 53.1 spätestens bis zum Baubeginn vorzulegen. Die Dokumentation der übrigen Maßnahmen ist dem Dezernat V 53.1 spätestens einen Monat nach Bestandskraft vorzulegen.
- 5.1.5 Das Kompensationsdefizit für die Errichtung der Lagerhalle inklusive erforderlicher Infrastrukturmaßnahmen in Höhe von insgesamt 96.411 Biotopwertpunkten ist über Maßnahmen des Biotopwertkontos der RMD GmbH zu kompensieren.  
Des Weiteren ist ein zusätzlicher Ausgleich für die auf dieser Fläche bereits zugeordneten Eingriffstatbestände in Höhe von 75.208 Biotopwertpunkten zu erbringen.



Die entsprechenden Abbuchungsbelege mit den konkreten Flächenzuordnungen sind dem Dezernat V 53.1 spätestens 2 Monate nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides vorzulegen.

- 5.1.6 Die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung sicherzustellen.  
Vor Baubeginn ist dem Dezernat V 53.1 die damit beauftragte Person zu benennen.

## **5.2. Baurecht/Brandschutz**

*Bauordnungsrecht und Baumaßnahmen im Einwirkungsbereich der vorhandenen Ferngasleitung*

- 5.2.1 Der verantwortliche Bauleiter ist der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises vor Baubeginn namentlich mit Anschrift und beruflichem Befähigungsnachweis schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens : 63-0559 BI 01812.16 520 bekannt zu geben. Jede Veränderung ist der Bauaufsichtsbehörde sofort schriftlich mitzuteilen.
- 5.2.2. Für die geplante Baumaßnahme sind die statischen Nachweise vor Baubeginn in geprüfter Form der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Beauftragung des Prüfingenieurs der Fachrichtung Massivbau erfolgt im vorliegenden Fall privatrechtlich durch die Bauherrschaft.
- 5.2.3 Maßgebend für die Ausführung der Konstruktion ist die geprüfte statische Berechnung (vgl. hierzu den Prüfbericht des Prüfingenieurs für Baustatik). Auf Übereinstimmung der Bauvorlagen mit den geprüften statischen Berechnungen ist sorgfältig zu achten.
- 5.2.4 Die Prüfung der Konstruktionszeichnungen und die Überwachung der Rohbauarbeiten durch den Prüfingenieur auf Kosten des Bauherren bzw. der Antragstellerin werden angeordnet.
- 5.2.5 Folgende Bescheinigungen sind der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:
- vom überwachenden Bauleiter, dass das Vorhaben ordnungsgemäß und den genehmigten Plänen entsprechend ausgeführt worden ist;
  - vom Prüfingenieur, dass die Ausführung der Baumaßnahme überwacht wurde und in statischer, konstruktiver und baustofflicher Hinsicht den geprüften statischen Unterlagen unter Berücksichtigung der in der Genehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen entspricht.
- 5.2.6 Die im Anhang beigefügten beiden Formblätter „Baubeginnsanzeige“ und „Anzeige der abschließenden Fertigstellung“ sind der Bauaufsichtsbehörde ausgefüllt vorzulegen.

### *Errichtung der Lageranlage im Bezug auf die vorhandene Ferngasleitung*

- 5.2.7 Vor Baubeginn muss eine örtliche Leitungskennzeichnung durch das Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH erfolgen, damit der Schutzstreifenbereich der Gasversorgungsanlagen tatsächlich von unzulässigen Be- und Überbauungen frei bleibt.
- 5.2.8 Die Baugrube zur Errichtung der Lageranlage ist auf der leitungszugewandten Seite so anzulegen und zu sichern, dass eine Lageänderung der Gashochdruckleitungen ausgeschlossen werden kann.
- 5.2.9 Die Zugänglichkeit der Ferngasleitungen und deren Kontrolleinrichtungen müssen auch während der Bauausführung jederzeit gewährleistet bleiben.
- 5.2.10 Für den Standort eines Baukrans ist eine Abstimmung mit der zuständigen Betriebsstelle der Open Grid Europe GmbH erforderlich.

### *Herstellung der Zufahrt, bzgl. der vorhandenen Ferngasleitung*

- 5.2.11 Niveauänderungen im Schutzstreifen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlichen Beauftragten der Open Grid Europe GmbH statthaft. Die vorhandenen Leitungsüberdeckungen sind möglichst beizubehalten, wobei eine Rohrscheitelüberdeckung von 1,0 m nicht unterschritten und eine Überdeckung von 1,5 m nicht überschritten werden sollte.
- 5.2.12 Der Aufbau der Zufahrt ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (SLW 60) und ausreichender Leitungsüberdeckung so herzustellen, dass Setzungen im Ausbaubereich der Ferngasleitungen ausgeschlossen werden können.
- 5.2.13 Das Abtragen des Oberbodens zur Herstellung eines tragfähigen Planums ist mit einer Planierraupe (Ersatzlast SLW 30) nur bis zu einer Mindestrohrdeckung von 0,8 m zulässig. Bei einer Unterschreitung der Rohrdeckung von 0,8 m während der Bauphase ist Handschachtung anzuwenden.

### *Allgemeine Hinweise zum Schutz der vorhandenen Ferngasleitung*

- 5.2.14 Ein Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifens ist nur nach vorheriger Absprache mit der Open Grid Europe GmbH und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten zulässig.
- 5.2.15 Das Aufstellen von Baucontainern ist im Schutzstreifen nicht erlaubt. Auch eine vorübergehende Lagerung von Material, Gerät und Erdaushub ist hier nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Open Grid Europe GmbH gestattet.
- 5.2.16 Unbefestigte bzw. abgeschobene Leitungsbereiche dürfen nicht mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH durch geeignete Maßnahmen (Baggermatten, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.

5.2.17 Im Schutzstreifen vorgesehene Zufahrten und Andienwege müssen für notwendig werdende Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Gasversorgungsanlage auf Verlangen des örtlichen Beauftragten der Open Grid Europe GmbH jederzeit sperrbar sein.

### **Brandschutz**

5.2.18 Gemäß Brandschutzkonzept sind die vorhandenen Feuerwehrpläne zu überarbeiten.

Die Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 Teil 1 "Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen" zu erstellen und in 4-facher Ausfertigung auf Papier, davon 1x laminiert und in 3-facher Ausfertigung auf elektronischen Datenträgern CD oder DVD (siehe Merkblatt des Amts für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises „Feuerwehrpläne auf CD - DVD“) als Bilddatei dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die vorgenannten Pläne (Lageplan und Grundrisspläne aller Geschosse) dürfen nicht größer als DIN A3 sein. Es sind ausschließlich Symbole nach DIN 4844, 14 034 Teil 6 und DIN 30 600 in ihrer aktuell gültigen Form in den Plänen zu verwenden.

Die Art und Ausführung der Feuerwehrpläne sowie die zur Verwendung kommenden Symbole gemäß dem Merkblatt "Erstellung von Feuerwehrplänen im Main-Taunus-Kreis" sind mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage des zugestimmten Planentwurfs (Genehmigungsnummer) zu erfolgen.

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an den baulichen Anlagen sind die Feuerwehrpläne sofort unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der zuvor beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

### **5.3. Verkehrsanbindung**

5.3.1. Vor Baubeginn ist für die temporäre Baustellenzufahrt eine Sondernutzungserlaubnis nach § 8 a i.V.m. § 8 FStrG bei Hessen Mobil einzuholen.

5.3.2 Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist der Wirtschaftsweg über die im Eigentum der Stadt Flörsheim am Main befindlichen Wegeparzellen in Abstimmung mit der Stadt Flörsheim am Main wiederherzustellen.

## 5.4 Wasserwirtschaft - Wassergefährdende Stoffe

### *Vergabe der behördlichen Anlagennummern*

5.4.1 Der Anlage wurden die in der unten stehenden Tabelle aufgeführte behördlichen Anlagennummern zugeteilt:

	Bezeichnung der Anlage	Abmessungen bzw. Volumen	Lage	Anlagenart	GS	Behördliche Anl.-Nr.
1.	Gärrestelager, flüssig (inklusive Sedimentationsbecken)	20.600 m <sup>3</sup>	uF	L	C	064-36-004-1000168-L
2.	Druckrohrleitung	57,5 m <sup>3</sup> / d	uF	R	A	064-36-004-1000169-R
3.	Tanktasse	57,5 m <sup>3</sup> /d	oF	A	A	064-36-004-1000157-A

Die Anlagen mit den laufenden Nrn. 2 und 3 sind Bestandteil der Anlage Nr. 1 und bei den Sachverständigenprüfungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Vergabe gesonderter behördlicher Anlagennummern erfolgte zur Differenzierung der Anlagentypen.

#### *Hinweise :*

- Das Volumen der Sedimentationsbecken wurde den beiden Lagerkammern hinzuzugediert, daher die Einstufung der Gesamtanlage in Gefährdungsstufe C.
- Die Sedimentationsbecken bilden keine eigenständige Anlage.
- Der Druckrohrleitung und der Tanktasse wurden lediglich zur Unterscheidung der Anlagentypen (Rohrleitungsanlage, Abfüllanlage) eigene Anlagennummern vergeben, auch wenn sie Teile der Gärrestelageranlage sind.

### *Prüfungen durch einen Sachverständigen nach § 22 VAwS*

5.4.2 Die Lageranlage für flüssige Gärreste einschließlich der medienzuführenden Druckleitung und der Tanktasse ist vor Inbetriebnahme, nach einem Jahr ab Inbetriebnahme, sowie dann wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 22 VAwS zu überprüfen.

Die Prüfungen beinhalten eine innere Prüfung des Behälters, hierbei ist die Unterteilung in zwei Teilprüfungen möglich, so dass beide Kammern jeweils im 5-Jahres-Turnus überwacht werden.

### *Umfang der Inbetriebnahmeprüfungen*

5.4.3 Der Nachweis über die durchgeführte Druckprüfung der Druckleitung ist dem Sachverständigen vorzulegen.

5.4.4 Es ist ein statischer Nachweis zur Auslegung des Betonkörpers für die Sedimentationsbecken dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dez. IV/Wi 41.3 -Abwasser/anlagenbezogener Gewässerschutz vorzulegen.

- 5.4.5 Es ist ein statischer Nachweis zur Auslegung der Tanktasse dem Dez. IV/Wi 41.3 vorzulegen.
- 5.4.6 Für die PEHD-Betonschutzplatten an den Behälterwänden sowie die PEHD-Folie an der Behältersohle ist ein Nachweis dem Dez. VI/Wi 41.3 vorzulegen, dass diese entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eingebaut und zerstörungsfrei auf Dichtigkeit überprüft wurden.
- 5.4.7 Die Beständigkeit und sonstige Eignung der Dichtungsvorrichtungen für die Drucktüren des Presswasserbehälters ist nachzuweisen und der Nachweis dem Dez. IV/Wi 41.3 vorzulegen.
- 5.4.8 Der ordnungsgemäße Einbau der Leckageerkennungsmaßnahme ist durch den Sachverständigen vor dem Verschließen der Baugrube zu überprüfen.
- 5.4.9 Nachweise über die Errichtung einer geeigneten Asphaltbefestigung im Rangierbereich vor den Drucktoren sowie vor der Tanktasse sind dem Dez. IV/Wi 41.3 vorzulegen.

#### *Wiederkehrende Prüfungen (Fünfjähriger Turnus)*

- 5.4.10 Bei den wiederkehrenden Prüfungen ist eine innere Prüfung des Presswasserbehälters durchzuführen.
- 5.4.11 Es sind insbesondere die zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen, Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahme und Dichtungen der Drucktüren durch Sicht- oder Funktionskontrollen zu kontrollieren.
- 5.4.12 Die Dokumentation über die Eigenüberwachung (insbesondere Betriebsanweisungen) ist dem Sachverständigen vorzulegen.
- 5.4.13 Die Gültigkeit der Zertifizierung mit dem RAL-Gütezeichen „Gärprodukt, flüssig“ für alle der Anlage zugeführten Gärreste ist dem Sachverständigen nachzuweisen.

#### *Eigenüberwachung*

- 5.4.14 Die Anlage darf nur unter sachkundiger Überwachung betrieben werden.
- 5.4.15 Für wesentliche Arbeiten, Reparaturen und zur Beherrschung von Betriebsstörungen sind verbindliche Betriebsanweisungen aufzustellen und den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben.  
In den Betriebsanweisungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sämtliche Betriebsvorgänge- *mit Ausnahme von Be- und Abfüllvorgängen auf der Tanktasse* - nur unter Aufsicht sachkundigen Personals durchgeführt werden dürfen.
- 5.4.16 Be- und Abfüllvorgänge auf der Tanktasse dürfen verantwortlich durch die Fahrzeugführer (Tankwagen zur Anlieferung, landwirtschaftliche Fahrzeuge zur Betankung) vorgenommen werden, sofern diese durch sachkundiges Personal bei der erstmalig-

gen Betankung unterwiesen wurden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Zusätzlich ist eine detaillierte Betriebsanweisung vorzuhalten.

- 5.4.17 Die Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahme sind mindestens wöchentlich zu kontrollieren.
- 5.4.18 Die Eigenüberwachung ist zu dokumentieren.
- 5.4.19 Bei Verdacht auf Undichtheit ist die zuständige Wasserbehörde, dass Dez. IV/Wi 41.3 sofort durch den Betreiber zu benachrichtigen.

#### *Technischer Aufbau/ Anforderungen*

- 5.4.20 Die Sedimentationsbecken und beide Kammern des Lagerbehälters sind jeweils mit geeigneten Überfüllsicherungen, die optischen oder akustischen Alarm geben, auszurüsten.  
Diese sind jährlich durch den Betreiber oder einen Fachbetrieb auf Funktion zu überprüfen.
- 5.4.21 Die Kontrollschächte der Leckerkennungsmaßnahme sind wöchentlich durch sachkundiges Personal optisch zu kontrollieren.  
Die Kontrollen sind zu dokumentieren.
- 5.4.22 Die Rohrleitungsanschlüsse an den Sedimentationsbecken und am Lagerbehälter sind möglichst nah am Behälter anzubringen.  
Sofern es sich um Rohrstützen handelt, die im Regelbetrieb unterhalb des Wasserspiegels liegen, sind doppelte Anschlussarmaturen vorzusehen.
- 5.4.23 Die Entnahmesaugleitungen im Bereich der Tanktasse sind so anzuordnen, dass beim Saugvorgang ein Wirkungsbereich von 1 m nach allen Seiten um den Schlauch gesichert ist.
- 5.4.24 Die Tanktasse ist statisch und materiell entsprechend der zu erwartenden mechanischen und stofflichen Beanspruchungen auszulegen. Die einschlägigen Technischen Regeln (TRwS DWA-A 786, DafStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“) sind zu beachten.  
Anmerkung: Der Bau einer Betonplatte ist nicht zwingend vorgegeben.
- 5.4.25 Die Zugangsöffnungen/Drucktüren sind mit einem gegen das anstehende Medium (=flüssige Gärreste) dauerhaft beständigen Material abzudichten.  
Der Zustand der Dichtungen ist durch eine fachkundige Person bei jeder Öffnung/ bei jedem Räumungsvorgang auf Beschädigungen zu untersuchen.  
Im Falle einer Beschädigung, die die Dichtheit der Drucktüren beeinträchtigen könnte, muss die Dichtung erneuert werden.
- 5.4.26 Die Asphaltbefestigungen vor den Drucktoren sowie vor der Tanktasse sind in geeigneter, flüssigkeitsundurchlässiger Bauweise auszuführen (vgl. Biogashandbuch Bay-

ern, Stand Dezember 2012, Nr. 2.2.4.1.1. Das Biogashandbuch kann unter der Internetadresse:

[www.lfu.bayern.de/energie/biogashandbuch/doc/kap224.pdf](http://www.lfu.bayern.de/energie/biogashandbuch/doc/kap224.pdf)

eingesehen werden).

Die geforderten Hohlraumgehalte sind nachzuweisen.

Bei der Festlegung der Gesamtbefestigungsdicke ist die zu erwartende Verkehrsbeanspruchung zu berücksichtigen (insbesondere Tankwagenbelieferung mit extern zugeführten Gärresten).

5.4.27 Die Nenndruckstufe der Druckrohrleitung muss größer als das 1,43-fache des Betriebsdruckes sein.

Die Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme, nach der Verfüllung des Rohrgrabens einer Druckprüfung nach DIN EN 805, in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DVGW-W-400-2, zu unterziehen.

5.4.28 In der Anlage dürfen ausschließlich flüssige Gärreste angenommen und gelagert werden, die mit dem RAL -Gütezeichen „Gärprodukt, für das Erzeugnis Gärprodukt flüssig“ der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. zertifiziert sind.

Die Fortführung der Gütezeichen sowie der Nachweis der Zertifizierung für alle von externen Anlagen eingespeisten Gärreste, ist im Rahmen der Sachverständigenprüfungen sowie auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde, dem Dez. VI/Wi 41.3 nachzuweisen.

Sofern kurzzeitig Gärreste ohne gültige Zertifizierung angenommen werden, ist der Nachweis über die landwirtschaftliche Verwertungseignung anhand der Dokumentation über das Lieferscheinverfahren nach § 11 Bioabfallverordnung zu erbringen.

5.4.29 Abweichungen von der Planungsausführung sind von einem Sachverständigen nach § 22 VAWs im Hinblick auf ihre Gleichwertigkeit zu beurteilen, sowie der zuständigen Wasserbehörde, dem Dez. VI/Wi 41.3 mitzuteilen.

## 5.5 Anlagensicherheit und Arbeitsschutz

Keine Nebenbestimmungen

## VII. Begründung

### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4.BImSchV).

Die neue Lageranlage für flüssige Gärreste – Betriebseinrichtung BE 14 (PWB) als Nebeneinrichtung fällt unter die Nr. 8.13 des Anhangs 1 zur 4.BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden.

Die bestehende Anlage wurde am 8. Dezember 2006, gemäß § 4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Wiesbaden, unter dem Aktenzeichen: IV/Wi 43.2 GB-RMD-Biogas, genehmigt.

Zuletzt geändert am 29. Oktober 2015, gemäß § 16 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, unter dem Aktenzeichen: RP Da IV/Wi 43.2 GB-RMD-Biogas-9-Ä3/Ki.

### **Verfahrensablauf**

Die RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Steinmühlenweg 5, D-65439 Flörsheim-Wicker hat am 18. März 2016, eingegangen am 18. März 2016, einen Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 i.V. § 8 a BImSchG gestellt, die Bioabfallvergärungsanlage um eine separate Lageranlage für flüssige Gärreste - GVA, in ca. 400 m Entfernung auf dem Deponiegelände von der bereits vorhandenen Bioabfallvergärungsanlage zu erweitern.

Die neue Lageranlage wurde als Nebeneinrichtung, als zusätzlich neue Betriebseinheit BE 14 - PWB zur vorhandenen Bioabfallvergärungsanlage eingestuft und beantragt.

Nach drei Ergänzungen der Antragsunterlagen zum Arbeitsschutz/Sicherheitstechnik vom 24. April 2016, zum Naturschutz vom 18. Mai 2016 und zum Wasserrecht am 23. Juni 2016 und nach der letzten Stellungnahme der im Verfahren beteiligten Fachbehörden konnte nach dem 28. Juni 2016 der Genehmigungsbescheid erstellt werden.

Am 8. Juni 2016 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG erteilt (siehe hierzu Deckblatt zur Zulassung im Anhang des Bescheides).

Das aktualisierte Inhaltsverzeichnis mit den drei eingefügten Nachträgen wurde am 1. Juli 2016 in die Antragsunterlagen eingefügt.

Der Anlagenumfang umfasst die folgenden Anlagenteile der neuen Lageranlage für flüssige Gärreste:

- BE 14.1 Anlieferung und Abholungsbereich (Tanktasse),
- BE 14.2 Absetzbecken 1 und 2,
- BE 14.3 Pumpenraum,
- BE 14.4 Presswasserbehälter - PWB 1 und PWB 2,
- BE 14.5 Biogasverwertung,
- BE 14.6 Ablufferfassung und -behandlung  
und
- BE 14.90 Schalt- und Steuerungsanlage.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, entsprechend Nr. 8.6.2.1 i.V. mit Nr. 8.13 des Anhangs 1 der 4.BImSchV.



An dem vorhandenen Anlagenkonzept und den bereits vorhandenen Betriebseinrichtungen werden keine Änderungen vorgenommen.

Es werden ausschließlich die neuen Anlagenteile der Betriebseinrichtung BE 14 von der vorliegenden Genehmigung erfasst.

Die neuen Anlagenteile dienen u. a. auch zur Erfüllung der Grundpflichten nach dem KrWG bzw. der Verwertung des erzeugten Presswassers aus der vorhandenen Anlage und der Bioabfallbehandlungsanlage der Rhein-Main Biokompost GmbH, Standort Osthafengelände in Frankfurt am Main, mit gleicher Bau-/Betriebsart mit einem Trockenfermenter, mit rund 15.000 m<sup>3</sup> pro Jahr.

Aus beiden Anlagen werden insgesamt bis zu 36.000 m<sup>3</sup> flüssige Gärreste pro Jahr in der neuen Lageranlage zwischengespeichert.

Die Lageranlage wird über den Bau einer neuen Druckleitung an die Bioabfallvergärungsanlage angeschlossen, der Anschluss erfolgt an der vorhandenen Druckleitung für die Entwässerung der Gärsuspension - BE 07 in der Höhe des Zwischenspeichers, zwischen BE 03 und BE 04.

Die neue Druckleitung soll bei Bedarf auch als Pendelleitung für den Rücktransport von flüssigen Gärresten zum Anmaischen genutzt werden.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, am Verfahren beteiligt:

- die Standortgemeinden, Städte Flörsheim am Main und Hochheim am Main
  - hinsichtlich planungsrechtlicher Belange,
- der Kreisausschuss des Main - Taunus - Kreises,
  - die Bauaufsichtsbehörde,
  - die Fachstelle Ortsplanung,
  - die Fachstelle Statik,
  - die Fachstelle Vorbeugender Brandschutz,
  - das Gesundheitsamt,
- das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Dez. I 1 - Abfallwirtschaft,
- das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 24 - Landwirtschaft und Fischerei,
- Hessen Mobil, Dezernat - Betrieb Rhein - Main,
- der Regionalverband FrankfurtRheinMain,
- die OGE - Open Grid Europa GmbH, hinsichtlich der vorhandenen Ferngasleitung,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde:
  - Abteilung III - Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr,
    - Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung, hinsichtlich Raumordnung und
    - Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung,

hinsichtlich der regionale Siedlungs- und Bauleitplanung.

Abteilung IV/Wi - Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,

- Dezernat IV/Wi 41.3 - Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz, hinsichtlich Abwasser und Gewässerschutz,
- Dezernat IV/Wi 42 - Abfallwirtschaft, hinsichtlich abfallrechtlicher Belange und
- Dezernat IV/Wi 45.2 - Arbeitsschutz, hinsichtlich Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.

Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz,-

- Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz, hinsichtlich Landwirtschaft,
- Dezernat V 53.1 - Naturschutz, hinsichtlich Naturschutz und
- Dezernat V 54 - Veterinärwesen und Verbraucherschutz, hinsichtlich Veterinärwesen.

### **Anhörung nach § 28 HVwVfG**

Mit E-Mail vom 29. Juli 2016 wurde der Antragstellerin der Anhörungsentwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheids zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt damit Gelegenheit, sich gemäß § 28 HVwVfG zu den entscheidungserheblichen Tatbeständen zu äußern.

Hiervon machte die Antragstellerin mit Schreiben vom 8. August 2016 Gebrauch.

Danach wurden NB 2.1.2 und 2.1.4, sowie NB 5.1.1 und 5.1.4 und eine Vielzahl von Nebenbestimmungen im Bereich - Wasserwirtschaft - NB 5.4.1, 5.4.15, 5.4.21, 5.4.22, 5.4.24 und 5.4.28 neu formuliert und der Antragstellerin am 19.09.2016 zur Kenntnis gegeben.

Sie stimmte mit E-Mail vom 22.09.2016 den Änderungen zu.

### **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Gemäß § 16 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb eines neuen Betriebsteiles BE 14 - PWB zu der bereits vorhandenen genehmigungsbedürftigen Bioabfallvergärungsanlage, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Die bereits vorhandene Anlage ist gemäß Ziffer 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Mit dem beantragten Vorhaben wird die Lagerkapazität für das Presswasser aus der Anlage, die sogenannten flüssigen Gärreste, erhöht. Weiterhin wird eine zusätzliche Lagerkapazität für eine Bioabfallbehandlungsanlage der Rhein-Main Biokompost GmbH aus Frankfurt am Main geschaffen.

Für beide getrennt betriebenen Anlagen, in Frankfurt und Flörsheim - Wicker, ist die neue BE 14 für die Zwischenlagerung bis zur finalen Verwertung der flüssigen Gärreste vorgesehen.

Die BE 14 - PWB wird über eine neu zu errichtende Druckleitung an die sich in ca. 400 m Entfernung befindliche Bioabfallvergärungsanlage angeschlossen.

Der neue PWB fällt als Nebeneinrichtung unter die Ziffer 8.13 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen (NB) gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Änderungsgenehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
  - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
  - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
  - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
  - Energie sparsam und effizient verwendet wird und
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung gem. § 5 Abs. 3 BImSchG nachkommen wird sowie
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Dazu im Einzelnen:

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind die auf die im BImSchG bezeichneten Schutzgüter einwirkenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, § 3 Abs. 2 BImSchG.

Zur Konkretisierung des Standes der Technik und zur Einhaltung von Vorsorgeanforderungen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG hat die Bundesregierung nach § 48 BImSchG die TA Lärm und TA Luft erlassen, auf deren Regelungen die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz bzw. zur Luftreinhaltung beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

### **Allgemeines;**

Die Nebenbestimmungen (NB) sichern die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen.

Die mit dieser Genehmigung ergangenen NB dienen zur Sicherstellung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen.

Die NB hinsichtlich der Luftreinhaltung beruhen auf der TA Luft.

Teilweise sind die NB auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und sie ergänzen die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

### **Emissionen/Immissionen bezüglich Luftreinhaltung;**

Die NB stützen sich auf das BImSchG, die TA Luft sowie auf in den DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegte Vorschriften.

Die TA Luft ist eine normkonkretisierende allgemeine Verwaltungsvorschrift und bindet die Verwaltung beim Vollzug des BImSchG. Sie dient gemäß der Nummer 1 dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Sie stellt eine geeignete, wenn nicht optimale Erkenntnisquelle dar, weil sie auf zentral ermittelten Erkenntnissen und Erfahrungen von Fachleuten verschiedener Fachgebiete beruht.

Deswegen erlangt sie Bedeutung quasi als ein die Entscheidung der Genehmigungsbehörde prägendes und insofern „antizipiertes“ Sachverständigengutachten (vgl. Breuer, DVBl. 1978, 28, 34 ff; BVerwGE 55, 250; vgl. auch VG Hannover, Urteil vom 11. Dezember 2014 - 12 A 5865/13 -, mit weiteren Nachweisen).

Sie dient insoweit nicht nur der Interpretation gesetzlicher Bestimmungen, sondern auch der inhaltlichen Ausgestaltung von immissionsschutzrechtlichen Anforderungen.

Ferner hat die TA Luft die Aufgabe, die Ermessenausübung durch die zuständigen Verwaltungsbehörden zu steuern.

Die Vorlage von Unterlagen, Messberichten usw. stützt sich auf § 28 Satz 1 BImSchG, jeweils in Verbindung mit § 52 BImSchG.

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsvorschriften zu überwachen.

Nach § 52 Abs. 2 BImSchG haben Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, der zuständigen Behörde und deren Beauftragten Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorzulegen.

Mit NB 1.8 wurde aus Gründen der Vorsorge die Verpflichtung der Betreiberin zur unverzüglichen Unterrichtung der zuständigen Behörden festgelegt.

Die in den NB 2.1.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen für den Biofilter wurden nach der TA Luft i.V. mit der Geruchsimmisions-Richtlinie -GIRL festgelegt.

Die Bewertung der Bioaerosole wurde analog zur Immissionsprognose, Projekt 63145-16-03, vorgenommen. Die abschließende Bewertung erscheint plausibel. Die ermittelte geringe Zusatzbelastung liegt deutlich unter dem Beurteilungswert des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosolen - Immissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft.

Die NB 2.1.5 wurde in den Bescheid aufgenommen, da die dargelegten Emissionsansätze in der vorgelegten Immissionsprognose von der festgeschriebenen Verfahrensweise ausgehen, dass nicht beide Becken gleichzeitig geräumt werden.

Da die Anforderungen dem Stand der Technik entsprechen, kann davon ausgegangen werden, dass die Vorsorgepflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ausreichend berücksichtigt sind.

### **Lärm**

Im vorliegenden Schallgutachten 2308G/16, siehe hierzu Kap.13 der Antragsunterlagen, wird in nachvollziehbarer Weise davon ausgegangen, dass an allen Immissionsorten in der Nachbarschaft innerhalb der Tagzeit die Immissionsrichtwerte um mindestens 19 dB(A) sehr deutlich unterschritten werden.

Von einer Prüfung der Geräuschvorbelastung wurde gemäß Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm abgesehen, da die von der Anlage ausgehenden Schallimmissionen (Zusatzbelastung) die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Ergebnisse zeigen einen zusätzlichen Immissionsbeitrag, der deutlich unter der Irrelevanzgrenze liegt. Daher wird auf eine Überprüfung der prognostizierten Immissionsrichtwerte zu Schallimmissionen verzichtet.

Mit der NB 2.3.1 zum Schallschutz wird sichergestellt, dass die Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage die Immissionsgrenzwerte gemäß Abschnitt 6.1 der TA Lärm bezeichneten Gebieten nicht überschritten werden.

### **Abfallrecht**

Von der Antragstellerin wurde im Verfahren ein Änderungsgenehmigungsantrag nach § 35 Abs. 3 KrWG gestellt, siehe hierzu Kap. 19.1 der Antragsunterlagen.

Nach Prüfung der Unterlagen durch das Fachdezernat IV/Wi 42 -Abfallwirtschaft- wurde dem Antrag für die Errichtung der Lageranlage zugestimmt, wenn das Vorhaben entsprechend den aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen ausgeführt wird.

Es wurden keine NB oder Hinweise zur Aufnahme in den Bescheid empfohlen.

Die abfallrechtliche Genehmigung wurde somit gemäß § 35 Abs. 3 KrWG aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen.

Der Standort der neuen BE 14 liegt innerhalb des planfestgestellten Deponiegeländes, in ca. 400 m Entfernung zu der vorhandenen Bioabfallvergärungsanlage und wird über eine neu zu verlegende Druckleitung angeschlossen.

Ein öffentliches Interesse an der Durchführung der beantragten zur Erweiterung der vorhandenen Bioabfallvergärungsanlage mit einer Lageranlage für flüssige Gärreste liegt vor, da die RMD Rhein-Main Deponie GmbH nach der Übertragung der Entsorgungspflichten aus dem Main-Taunus-Kreis und dem Hochtaunuskreis zuständiges Unternehmen für die getrennte Einsammlung der Bioabfälle in beiden Landkreisen ist.

Seit dem 01.01.2015 geht sie dieser gesetzlichen Verpflichtung nach.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung hat die Rhein-Main Deponie GmbH entsprechende Verwertungskapazitäten mit den bereits vorhandenen beiden Bioabfallvergärungsanlagen in Flörsheim - Wicker und Neu - Anspach geschaffen.

Zur weiteren technisch-wirtschaftlichen Optimierung und Sicherstellung einer geordneten Verwertung der Pressabwässer (flüssigen Gärreste) aus der vorhandenen Bioabfallvergärungsanlage auf dem Rhein - Main - Deponiepark ist es notwendig, für die ausbringungsfreien Zeiten in der Landwirtschaft entsprechende Lagerkapazitäten zu schaffen bzw. vorzuhalten.

Die düngemittelrechtlichen Regelungen setzen voraus, dass zukünftig Lagerkapazitäten für flüssige Gärreste von mindestens 6 Monaten vorzuhalten sind.

Weitergehende restriktive Regelungen von sogar bis zu 9 Monaten nach der AwSV sind zukünftig vom Gesetzgeber angedacht.

Um die vorgenannten gesetzlichen Regelungen zu erfüllen, ist beabsichtigt, für die zeitweilige Lagerung der flüssigen Gärreste zwei Speicherbecken (2 x 10.000 m<sup>3</sup>) mit zwei Vorklärbereitungsbecken (2 x 300 m<sup>3</sup>) an der Ostflanke des Deponiekörpers zu errichten.

Durch den Standort der BE 14 in Nachbarschaft zur vorhandenen Bioabfallvergärungsanlage ergeben sich erhebliche betriebliche Vorteile in der Anlagenbetreuung und -wartung.

Umweltauswirkungen durch Transporte von Gärresten werden somit auch minimiert.

Weiterhin hat die Antragstellerin beantragt, von der Nachbarschaft in Frankfurt betriebenen Bioabfallbehandlungsanlage der Rhein-Main Biokompost GmbH, mit gleicher Bauart und gleicher Betriebsart, zusätzlich 15.000 m<sup>3</sup> an flüssigen Gärresten pro Jahr bis zur finalen Verwertung aufzunehmen bzw. zwischenzulagern.

Mit dem beantragten Vorhaben wird die Lagerkapazität für das Presswasser aus der Anlage, die sogenannten flüssigen Gärreste, erhöht und an neue gesetzliche Regelungen angepasst. Weiterhin wird eine zusätzliche Lagerkapazität für eine Bioabfallbehandlungsanlage der Rhein-Main Biokompost GmbH aus Frankfurt am Main geschaffen.

Für beide getrennt betriebenen Anlagen, in Frankfurt und Flörsheim - Wicker ist die neue BE 14 für die Zwischenlagerung bis zur finalen Verwertung der flüssigen Gärreste vorgesehen.

Es bestehen somit bei planmäßiger Ausführung der Maßnahme keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der neuen Lageranlage für flüssige Gärreste.

### **Abfallvermeidung und -verwertung**

Da der Antragsgegenstand ausschließlich die Lageranlage für flüssige Gärreste ist und mit diesem Vorhaben keine Änderungen hinsichtlich Anlagen-Input und Abfallschlüssel verbunden sind, sind aus abfallrechtlicher Sicht stoffstromseitig keine Auflagen und Hinweise in den Bescheid aufzunehmen.

Laut Antragunterlagen Kap. 7, Formular 7/1, Tabelle 7-1 und 7-2, findet keine Verwendung tierischer Nebenprodukte, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 fallen, statt.

### **Landwirtschaft**

Aus landwirtschaftlicher Sicht wurden keine Anregungen oder Ergänzungen vorgetragen.

### **Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben.

Dies ist in NB 4.1 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

### **Sicherheitsleistung**

Zur Sicherheitsleistung wurde keine NB in den Bescheid aufgenommen.

Bei der vorhandenen Anlage ist die Sicherheitsleistung bereits geregelt.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

#### Planungsrecht

Die Standortgemeinde Stadt Flörsheim am Main hat ihr Einvernehmen für das Vorhaben nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Seitens der Stadt Hochheim am Main wurden keine Anregungen vorgetragen, sie hat das Verfahren nur zur Kenntnis genommen.

Das Fachdezernat der Genehmigungsbehörde, Dez. III 31.1 hat keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Beim Regionalverbands FrankfurtRheinMain bestehen zu der vorgelegten Planung hinsichtlich zu der dort zu vertretenden Belange keine Bedenken.

#### Naturschutz

##### *Naturschutzrechtliche Zulassungen*

Der naturschutzrechtliche Eingriff kann gemäß § 15 BNatSchG zugelassen werden.

Das erforderliche Benehmen gemäß § 17 Abs.1 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 3 HAGBNatSchG wurde hergestellt.

#### *Eingriff in Natur und Landschaft*

Das beantragte Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher nach § 15 BNatSchG der Zulassung bedarf. Maßgeblich dafür ist die dauerhafte Inanspruchnahme wertvoller Vegetationsstrukturen.

Die unter Kap.19.3 in den Antragsunterlagen dargestellte Eingriffs-/Ausgleichsplanung vom 16.03.2016 vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, den Eingriff in ausreichendem Umfang zu vermeiden und zu minimieren. Dazu zählen insbesondere die vorgesehenen Eingriffs- und Gestaltungsmaßnahmen auf der beanspruchten Fläche. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Flächen kann durch entsprechende Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Zur Gewährleistung dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert.

Damit können die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG als erfüllt betrachtet werden.

Des Weiteren sind die Zulassungsvoraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG zu beachten, wonach ein Eingriff durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren ist.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbewertung ist korrekt erfolgt. Dies gilt auch für die nachgeforderte Bewertung für die geplante Zufahrt und die Zuleitung von der Biogasanlage.

Das ermittelte Defizit von insgesamt 171.619 Biotopwertpunkten soll über das Biotopwertkonto der RMD GmbH erfolgen. In diesem Gesamtdefizit ist eine bereits erfolgte Zuordnung von Eingriffstatbeständen auf dieser Fläche in Höhe von 75.208 Wertpunkten enthalten.

Für die Vorlage der konkret zugeordneten Maßnahmen wird eine angemessene Frist gesetzt.

Die Ausführungen gemäß Kap.19.3, Punkt 1.4 der Antragsunterlagen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbild sind nachvollziehbar und plausibel. Dem Ergebnis kann gefolgt werden, so dass bei Berücksichtigung der vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen für dieses Vorhaben eine Zusatzbewertung Landschaftsbild nicht erforderlich ist.

Damit sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG für diesen Eingriff ebenfalls erfüllt.

Insgesamt kann der Eingriff gemäß § 15 BNatSchG zugelassen werden.

#### *Schutzgebiete/ Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG*

Naturschutzrechtlich festgelegte Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht tangiert.

#### *Besonderer Artenschutz*

Der Artenschutzbeitrag des Büros für angewandte Landschaftsökologie vom 15.03.2016 ist



ebenfalls nachvollziehbar und plausibel. Die betrachtungsrelevanten Arten werden korrekt ermittelt.

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Bewertung kann anerkannt werden, so dass bei Beachtung der NB 5.1.2 und 5.1.4 eine Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gegeben ist.

Für die ordnungsgemäße und fachgerechte Durchführung dieser Maßnahmen wird eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist deshalb nicht erforderlich.

### Baurecht und Brandschutz

#### *Baurecht*

Für das Vorhaben ist eine Baugenehmigung erforderlich, siehe hierzu Kap. 18 der Antragsunterlagen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 2 BauGB. Demnach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. In bauaufsichtlicher Hinsicht wurden gegen die Planung sowie Zulassung des vorzeitigen Beginns unter der Berücksichtigung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gelten gemacht.

Die vorgetragene NB der Bauaufsichtsbehörde wurden unter NB 5.2.1 bis 5.2.6 in den Bescheid aufgenommen und stellen die Einhaltung der baurechtlichen Vorgaben sicher.

Weiterhin hat die Standortgemeinde, die Stadt Flörsheim am Main ihr Einvernehmen nach § 35 Abs. 2 erteilt.

Die Open Grid Europe GmbH, Essen, betreibt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Vorhaben eine Ferngasleitung. Sie hat die GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wie aus den Antragsunterlagen zu ersehen ist, liegt die geplante Lageranlage für flüssige Gärreste außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Gashochdruckleitungen.

Gegen die Errichtung der Lageranlage in der dargestellten Form bestehen aus Gründen der Leitungs- und Versorgungssicherheit keine Bedenken laut der GasLINE GmbH & Co. KG, wenn bei deren Bau und Betrieb die Auflagen und Hinweise seitens des Antragstellers berücksichtigt werden.

Die empfohlenen NB 5.2.7 bis 5.2.17 und der Hinweis 2.1 wurden in den Bescheid aufgenommen. Schadensersatzausschlüsse werden in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung jedoch nicht geregelt; auch Hinweise erfolgen hierzu nicht.

#### *Brandschutz*

Vom Brandschutz wurden keine Bedenken zum Vorhaben geäußert, sofern das Vorhaben

den Ausführungen der vorgelegten Unterlagen entsprechend erfolgt und die vorgeschlagene NB beachtet bzw. in den Bescheid aufgenommen wird.

Die empfohlene Auflage wurde als NB 5.2.18 in den Bescheid aufgenommen.

#### Verkehrsanbindung

Nach der Stellungnahme von Hessen Mobil ist für die temporäre Baustellenzufahrt einen Sondernutzungserlaubnis bei Hessen Mobil zu beantragen. Hierzu wurde die NB 5.3.1 in den Bescheid aufgenommen.

Die NB 5.3.2 dient der Regelung, dass der Wirtschaftsweg, der u. a. über Wegeparzellen der Stadt Flörsheim am Main führt, nach Inbetriebnahme der Anlage in Abstimmung mit der Stadt Flörsheim am Main ordnungsgemäß wiederhergestellt wird.

#### Gesundheitsamt

Vom Gesundheitsamt des Main - Taunus - Kreis wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

#### Abwasser und anlagenbezogener Gewässerschutz

Im Rahmen des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird die wasserrechtliche Eignung nach § 63 WHG festgestellt.

Bei der beantragten Anlage zur Lagerung flüssiger Gärreste (=Presswasserbehälter) handelt es sich um eine Anlage nach § 2 Abs. 1 VAwS.

Die Druckleitung, mit welcher die flüssigen Gärreste aus der Biogasanlage in die Sedimentationsbecken (als Teil des Gärrestelagers) befördert werden, sowie die Tanktasse, auf welcher flüssige Gärreste angeliefert und entnommen werden, sind hierbei betrieblich verbundene, unselbstständige Funktionseinheiten und werden der Lageranlage zugeordnet.

Die Vergabe gesonderter behördlicher Anlagennummern erfolgte zur Differenzierung der Anlagentypen.

Nach § 63 Abs.1 WHG dürfen Lageranlagen nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Der Antrag auf Eignungsfeststellung wurde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens gestellt.

Die vorgetragene Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Anlage dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 WHG entsprechend errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt wird.

Dies wird im Allgemeinen angenommen, wenn Anlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

Da es für den konkreten Anwendungsfall keine bundesweit eingeführten Regeln der Technik gibt, wurde das sogenannte „Biogashandbuch Bayern“ (Stand Dezember 2012) als Erkenntnisquelle herangezogen.

Neben den (im Rahmen der fachtechnischen Prüfung erstellten) Auflagen zum Sachverständigen nach § 22 VAWs wurden Anforderungen aus dem Biogashandbuch in die Nebenbestimmungen aufgenommen.

*Ausnahmeregelung nach § 7 Abs. 2 VAWs*

Nach § 3 Nr.1 Satz 4 VAWs sind einwandige unterirdische Behälter nicht zulässig. Das landwirtschaftliche Privileg nach Satz 5 ist hier nicht wirksam, da die Gärsubstrate, die in der Biogasanlage behandelt werden, nicht landwirtschaftlicher Herkunft sind. Folglich ist nach den Regelungen der VAWs bei unterirdischen Behältern eine Doppelwandigkeit mit Leckageüberwachung zu fordern.

Nach § 7 Abs. 2 VAWs kann die zuständige Wasserbehörde Ausnahmen von den Forderungen der VAWs zulassen, wenn aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles der Besorgnisgrundsatz dennoch erfüllt wird.

Für die Bewertung des vorliegenden Einzelfalles wurde das o.g. Biogashandbuch Bayern herangezogen.

Hier werden unter Punkt 2.2.4.5.3 die Voraussetzungen genannt, unter denen für die sogenannten W2-Anlagen (Einsatz von Substraten nicht- landwirtschaftlicher Herkunft) Ausnahmen erlassen werden können:

- a) In der Anlage werden nur Substrate eingesetzt, deren Gärreste nach der geltenden Düngemittelverordnung als Düngemittel verwendet werden dürfen und
- b) in der Leckageerkennungsmassnahme wird als Dichtungsschicht eine verschweißte Kunststoffbahn mit einer Mindeststärke von 1 mm verwendet.

Die Voraussetzung a) wird hier für die intern anfallenden Gärreste erfüllt, diese sind mit dem RAL-Gütesiegel „Gärprodukt flüssig“ der Bundesgütegemeinschaft Kompost zertifiziert. Im Rahmen dieser Zertifizierung ist eine Liste mit zulässigen Ausgangsstoffen (=Substraten) verpflichtend einzuhalten, deren Grundlage die Tabellen 7 und 8 der Anlage 2 der aktuell gültigen Düngemittelverordnung bilden. Damit wird gewährleistet, dass die Gärreste als Düngemittel verwendet werden dürfen.

Desweiteren wird die Einhaltung bestimmter Grenzwerte (insbesondere Schwermetalle und mikrobielle Verunreinigungen) im Rahmen der Zertifizierung regelmäßig überwacht.

Da die Weiterführung der Zertifizierung es der zuständigen Wasserbehörde ermöglicht, die dauerhaft bestehenden Ausnahmeveraussetzungen und damit eine mögliche Analogiesetzung zum Landwirtschaftsprivileg zu überwachen, wurde sie als Nebenbestimmung -auch für alle extern zugeführten Gärreste- festgelegt.

Die Voraussetzung b) wird erfüllt, es kommt eine 1,5 mm starke PEHD- Dichtungsbahn zum Einsatz. Eingebaut wird nach der letzten Information im Rahmen der Anhörung nach § 28 HVwVfG, eine (höherwertige) 2 mm dicke PEHD - Dichtungsbahn.

## Anlagensicherheit und Arbeitsschutz

Aus Sicht der Anlagensicherheit und des Arbeitsschutzes bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb gemäß den Antragsunterlagen keine Bedenken.

Es wurden keine NB oder Hinweise zur Aufnahme in den Bescheid vorgetragen.

## **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für solch ein Vorhaben ist nach § 3c Satz 1 UVPG i.V. mit Nr. 8.4.1.1 Spalte 2 Buchstabe „A“ der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Eine solche Vorprüfung des Einzelfalles wurde vorgenommen.

Unter Zuhilfenahme der Anlage 2 UVPG „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ ergab sie, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Mit Schreiben vom 9. Juni 2016, siehe hierzu Anhang - Entscheidung zur UVPG vom 9. Juni 2016, wurde der Antragstellerin die Entscheidung mitgeteilt.

Die Entscheidung wurde im Staatsanzeiger des Landes Hessen am 13. Juni 2016, StAnz.26/2016 S.673 und im Internet auf der Startseite des Regierungspräsidiums Darmstadt unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“, vom 27. Juni bis einschließlich 26. Juli 2016, bekanntgegeben.

## **Zusammenfassende Beurteilung**

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind.

Die Nebenbestimmungen stellen die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicher.

Teilweise sind sie aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Bei der Bioabfallvergärungsanlage handelt es sich um eine Abfallverwertungsanlage, wobei § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt ist.

Auch die eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden lassen keine grundsätzlichen Genehmigungshindernisse erkennen.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Nr.8.6.2.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (Ausgangszustandsbericht - AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG sind „Gefährliche Stoffe“ nur solche, die der CLP-VO [VO(EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008] unterfallen.

Im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments vom 5. April 2006 über Abfälle, fallen Abfälle nicht in den Geltungsbereich der CLP-VO.

Danach ist für die vorliegende Anlage kein Ausgangszustandsbericht für die neu benötigte Flächeninanspruchnahme auf dem Rhein - Main - Deponiepark zu erstellen.

Die im vorliegenden Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass alle im Rahmen des Genehmigungsantrages noch erforderlichen Maßnahmen oder Abweichungen von den Antragsunterlagen Berücksichtigung finden können.

Somit liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Änderungsgenehmigung vor.

Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen.

#### **VIII. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 HVwKostG.

Danach sind für Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnung zu erheben.

Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der VwKostO-MUKLV.

Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**

**Adalbertstraße 18**

**60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

(Achim Kilb)

## Anhang

- Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis
- Hinweise zum Immissionsschutz
- Hinweise zum Abfallrecht
- Hinweise auf sonstige Rechtsvorschriften
- Entscheidung zur UVPG vom 18. Mai 2016
- Deckblatt der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 Abs. 1 BImSchG
- Kopie des Inhaltsverzeichnisse der Antragsunterlagen

## Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	04.08.2016 (BGBl.I S.1957)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	01.06.2016 (BGBl.I S.1290)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	01.06.2016 (BGBl.I S.1290)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	09.11.2015 (GVBl.I S.390)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	04.03.2016 (BGBl.I S.382)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414)	20.10.2015 (BGBl.I S.1722)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)	11.06.2013 (BGBl.I S.1548)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	21.07.2016 (BGBl.I S.1764)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S.49)	02.06.2016 (BGBl.I S.1257)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	26.07.2016 (BGBl.I S.1839)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
01. BImSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
02. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S.2694)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.973)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
05. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
07. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	01.12.2014 (BGBl.I S.1890)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	02.05.2013 (BGBl.I S.973) + 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)
12. BImSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl.I S.1598)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)

13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl.I S.1036)	18.12.2014 (BGBl.I S.2269)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S.3754)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl.I S.305)	27.04.2009 (BGBl.I S.900)
31. BImSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: <a href="http://sifa-news.de/inhalte/rechtswortbuergen">http://sifa-news.de/inhalte/rechtswortbuergen</a>	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658)	05.12.2013 (BGBl.I S.4043)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozid-MeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl.I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. <a href="http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de">www.reach-clp-biozid-helpdesk.de</a>	
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	04.04.2016 (BGBl.I S.569)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl.I S.1139)	20.10.2015 (BGBl.I S.1739)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: <a href="http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw">http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw</a>	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	In der Neufassung vom 13.06.2003 (BGBl.I S.867)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ChemOzonschichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl.I S.409)	20.10.2015 (BGBl.I S.1739)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: <a href="http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw">http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw</a>	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. <a href="http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de">www.reach-clp-biozid-helpdesk.de</a>	11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (ABl. L 179 /3)
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl.I S.900)	04.03.2016 (BGBl.I S.382)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1739)	20.10.2015 (BGBl. I S.1739)



GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	03.02.2015 (BGBl.I S. 49)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	19.06.2002 (BGBl.I S.1938)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S.202)	in der geltenden Fassung
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl.I S.629)	27.06.2013 (GVBl.I S.458)
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)	In der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. S. 252)	24.03.2010 (GVBl.I S.121)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBl. S.4)	
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl.I S.652)	27.09.2012 (GVBl.I S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl.I S. 46)	30.11.2015 (GVBl. I S.457)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz - Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler - Hessen -	In der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl.I S.270)	28.09.2014 (GVBl.I S. 218)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (BGBl.I S. 381)	27.06.2013 (BGBl.I S. 458)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl.I S.590)	14.07.2016 (GVBl.I S. 121)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	26.06.2015 (GVBl. I S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	13.12.2012 (GVBl. I S.622)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548)	28.09.2015 (GVBl. I S.338)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl.I S.458)	16.07.2014 (GVBl.I S.186)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	31.08.2015 (GVBl. I S. 1474)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	04.04.2016 (BGBl.I S.569)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl.I S.670)	
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl.I S.261)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	13.05.2015 (BGBl. S. 706)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl.I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: <a href="#">Aerosole</a> <a href="#">Aufzüge</a> <a href="#">Druckbehälter</a> <a href="#">Druckgeräte</a> <a href="#">Explosionsschutz</a> <a href="#">Gasverbrauchseinrichtung</a> <a href="#">Maschinen</a> <a href="#">Niederspannung</a> <a href="#">Pers. Schutzausrüstungen</a> , ...	<a href="http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html">http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html</a>	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur <b>Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung</b> chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABl.Nr.L41/1) s.a. <a href="http://www.reach-info.de">www.reach-info.de</a> → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl.I S. 2986)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
'Seveso-III-Richtlinie'	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABl L 197 vom 24.07.2012)	
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl.I S.3518)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)

2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl.I S.3543)	26.11.2010 (BGBl.I S.1643)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl.I S.783)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl.I S. 3322)	in der geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S.503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S.511)	
	gem. Nr. 5.4 TA Luft: <b>CAK-VwV</b> - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die <b>Chloralkaliindustrie</b> (2013/732/EU)	01.12.2014 (GMBI. S.1603)	
TALA-2011	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (1. <b>Oberflächenbehandlung</b> unter Verwendung von organischen Lösemitteln, 2. <b>Keramikindustrie</b> vom 14. Oktober 2011.</li> <li>• Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 15.09.2011)</li> <li>• Erlass des HMUELV vom 20.11.2013; Gz.: I18-53a12.155.06</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vom 14.10.2011 (BAnz. Nr. 164 vom 28.10.2011 S. 3811)</li> <li>• <a href="http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/26513/">http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/26513/</a></li> <li>•</li> </ul>	
TALA-2013	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eisen- und Stahlerzeugung</li> <li>2. Lederindustrie</li> <li>3. Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie</li> <li>4. Glasherstellung vom 16. Dezember 2013</li> </ol> </li> <li>• Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 12.11.2013)</li> <li>• Erlass des HMUELV vom 24.01.2014, Gz.: I18 - 53a12.155.06</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vom 16.12.2013, (BAnz. AT vom 09.01.2014 B3)</li> <li>• <a href="http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/26513/">http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/26513/</a></li> <li>•</li> </ul>	
TALA-2015	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel</li> <li>2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien</li> <li>3. Herstellung organischer Feinchemikalien</li> <li>4. Abfallbehandlungsanlagen</li> <li>5. Gießereiindustrie</li> <li>6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat)</li> </ol> </li> <li>• Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 26.03.2015)</li> <li>• Erlass des HMUELV vom 03.06.2015, Gz.: I18 - 53a12.155.06</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vom 27.04.2015 (BAnz. AT 08.05.2015 B7)</li> <li>• <a href="http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/7026/">http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/7026/</a></li> <li>•</li> </ul>	
Vollzugsempfehlung Formaldehyd	Vollzugsempfehlung <b>Formaldehyd</b> aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd nach der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Erlass des HMUKLV vom 8. Mrz. 2016 Geschäftszeichen I18 - 53a12.155.06	s. a. <a href="http://www.lai-immissionsschutz.de">www.lai-immissionsschutz.de</a> Pfad „Veröffentlichungen“ > „Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge“	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl.I S. 1475)	18.07.2016 (BGBl.I S.1666)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl.I S.3295)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474) <a href="#">Emissionshandelsverordnung 2020 (EHV 2020)</a>
Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16.April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10)	

	die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	vom 23.04.2009 <a href="#">Entscheidung 2009/339/EG</a>	
Monitoring-Verordnung	Monitoring-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) <a href="#">Verordnung (EU) NR. 601/2012</a>	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	In der Fassung vom 08.04.2013 (BGBl.I S. 730)	20.11.2015 (BGBl. S. 2069)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl.I S.666)	<a href="#">21.07.2016 (BGBl.I S.1764)</a>
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	21.12.2015 (BGBl.I S.2490)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	31.03.2010 (BGBl.I S.377)	
VAwS-Hessen	VAwS - Anlagenverordnung - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBl.I S.409)	04.12.2013 (GVBl.I S. 663)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl.I S.2379)	17.07.2014 (BGBl.I S.1061)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	21.12.2015 (BGBl.I S.2490)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geändert 18.12.2014 (GVBl.I vom 14.01.2015, S.2)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	18.12.2014 (GVBl.I S.250) (GVBl vom 14.01.2015)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl.I S. 228	
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes	31.03.2010 (BGBl. I S.377)	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	<a href="#">21.07.2016 (BGBl.I S.1764)</a>
<b>EU-Recht zum</b>	<b>besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr.</b>		
(EG) Nr. 1907/2006	(REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006	s.o. <b>REACH-Verordnung</b>	
2007/589/EG	(Monitoring Leitlinien) Entscheidung der Kommission vom 16.04.2009	s.o. bei <b>TEHG</b>	
(EG) Nr. 1272/2008	(CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008	s.o. <b>CLP-Verordnung</b>	
(EG) Nr. 1005/2009	(Chemikalien-Ozonschicht-)Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 d vom 16.09.2009	s.o. bei <b>ChemOzonSchichtV</b>	
<a href="#">2012/18/EU</a>	<a href="#">Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates</a>	vom <a href="#">04.07.2012</a> (ABl L 197 vom 24.07.2012)	
(EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22.05.2012	s.o. bei <b>ChemBiozidMeldeV</b>	
(EU) Nr. 601/2012	(Monitoring-)Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012	s.o. bei <b>TEHG</b>	
(EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 16.04.2014	s.o. bei <b>ChemKlimaschutzV</b>	
(EU) Nr. 1062/2014	„Review-Verordnung“ noch zu überprüfender Altwirkstoffe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 04.08.2014	s.o. bei <b>ChemBiozidMeldeV</b>	

BVT-Dokumente finden Sie unter

<http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/> (Adresse vom 04.04.2014 jo)  
bzw. die deutsche Fassung, allerdings erst mit entsprechender Verzögerung, unter:  
<http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich>

Hier geht es zu den Gesetzen:

<http://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>

Biogashandbuch Bayern, Stand Dezember 2012:

[www.lfu.bayern.de/energie/biogashandbuch/doc/kap224.pdf](http://www.lfu.bayern.de/energie/biogashandbuch/doc/kap224.pdf) )

Arbeitsblatt DVGW-W-400-2:

Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.  
Technisch-wissenschaftlicher Verein  
Josef-Wirmer Straße 1-3  
D-53123 Bonn

## **H 1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht**

### H 1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

### H 1.2

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung (§ 16 BImSchG).

### H 1.3

Bei Nichterfüllung einer Nebenbestimmung/Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

### H 1.4

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverläss-

sigkeit dieser Person im Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dertun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

H 1.5

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Genehmigungsbehörde oder die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.2 -Immissionsschutz-.

### **Hinweise auf sonstige Rechtsvorschriften**

*Hinweise zum Schutz der vorhandenen Ferngasleitung*

H 2.1.

Die „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH“, ist zu beachten.

*Hinweis*

Im Projektbereich sind keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden. Die Anweisung ist unter der Anschrift [www.where2dig.de](http://www.where2dig.de) jederzeit herunterzuladen.

**Regierungspräsidium Darmstadt**

HESSEN



Regierungspräsidium Darmstadt  
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

**Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden**

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
IV/Wi 43.2 GB-RMD-Biogas-9-Ä5/Ki

RMD Rhein-Main Deponie GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Gerd Mehler  
Steinmühlenweg 5  
D-65439 Flörsheim-Wicker

Bearbeiter : Herr Achim Kilb  
Durchwahl : 0611/3309 435

Ihr Bearbeiter : Herr Peter Wagner  
Ihre Nachricht vom: 18. März 2016

Datum: 9. Juni 2016

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 12.02.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I. 2490) geändert worden ist, bei der Firma RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Steinmühlenweg 5, D-65439 Flörsheim-Wicker; hier: Errichtung und Betrieb einer neuen Lageranlage für flüssige Gärreste am Standort Rhein - Main - Deponiepark, in Flörsheim - Wicker.**

Ihr Antrag zur Errichtung und Betrieb einer neuen Lageranlage für flüssige Gärreste, Betriebseinheit BE 14, zur zeitweiligen Lagerung von flüssigen Gärresten als Nebeneinrichtung zur vorhandenen Biogasanlage am Standort Rhein - Main - Deponiepark, in Flörsheim - Wicker.

**Anlage** - Teil der Antragsunterlagen vom 18. März 2016, Kapitel 20 (10 Seiten) -

**Entscheidung**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,  
sehr geehrter Herr Gerd Mehler,

die Firma RMD Rhein-Main Deponie GmbH beabsichtigt auf dem Rhein - Main - Deponiepark in 65439 Flörsheim - Wicker, Gemarkung Wicker, Flur 40 und den Flurstücken 28 und 24 (Nebenanlagen auf Teilbereichen des Flurstücks), an der Ostflanke des Deponiekörpers die vorhandene Biogasanlage durch die Errichtung und dem Betrieb einer neuen Lageranlage für flüssige Gärreste (neue Betriebseinheit BE 14) als Nebeneinrichtung zur zeitweiligen Lagerung, zu erweitern.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden  
Bereich Umwelt:  
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:  
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!  
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß  
in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)  
Telefax: 0611 / 3309 - 444  
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)  
Seite 1 vom 2

Hierzu wurde mit Schreiben vom 18. März 2016, ein Antrag nach § 16 i.V. mit § 8a BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt.

Der Genehmigungsantrag beinhaltet, unter Kapitel 20 „Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung“, einen Antrag nach § 3a UVPG zur „Feststellung der UVP-Pflicht“.

Bei der vorhandenen Biogasanlage handelt es sich um „Eine Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag“.

Wie unter Kapitel 20 der Antragsunterlagen aufgeführt, fällt die neue Lageranlage für flüssige Gärreste (BE 14) als Nebenanlage im Verbund mit den bereits vorhandenen Betriebseinrichtungen (BE 01 bis 12) der Biogasanlage aufgrund ihrer Leistung nach § 3c Satz 1 UVPG i.V. mit Nr. 8.4.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG unter die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben.

Für solch ein Vorhaben ist nach § 3c Satz 1 UVPG i.V. mit Nr.8.4.1.1 Spalte 2 Ziffer „A“ der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG die unter Zuhilfenahme der Anlage 2 UVPG „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ durchgeführt wurde ergab, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Hinweis;

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Achim Kilb)



**Regierungspräsidium Darmstadt**

**HESSEN**



Regierungspräsidium Darmstadt  
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

**PERSÖNLICHE ÜBERGABE**

RMD Rhein-Main Deponie GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Gerd Mehler  
Steinmühlenweg 5  
D-65439 Flörsheim-Wicker

**Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden**

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
IV/Wi 43.2 GB-RMD-Biogas-9-Ä5/Ki

Bearbeiter : Herr Achim Kilb  
Durchwahl : 0611/3309 435

Ihr Bearbeiter : Herr Peter Wagner  
Ihre Nachricht vom: 18. März 2016

Datum: 8. Juni 2016

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG, bei der Firma RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Steinmühlenweg 5, D-65439 Flörsheim-Wicker,**

Errichtung und Betrieb einer neuen Lageranlage für flüssige Gärreste, Betriebseinheit BE 14, zur zeitweiligen Lagerung von flüssigen Gärresten als Nebeneinrichtung zur vorhandenen Bioabfallvergärungsanlage am Standort Rhein - Main - Deponiepark in Flörsheim - Wicker.

**Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG**

I.

Auf Antrag der RMD Rhein-Main Deponie GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Gerd Mehler, 65439 Flörsheim-Wicker, Steinmühlenweg 5, vom 18.03.2016 wird gemäß § 8a BImSchG vorläufig zugelassen, mit der Errichtung der Betriebseinheit BE14 -Lageranlage für flüssige Gärreste zur Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage, mit den Gewerken

- Erdarbeiten / Baugrubenherstellung,
- Erschließungsarbeiten,
- Vorbereitung Gründungssohle mit VAWS - Leckagekontrolldichtung und Sauberkeitsschicht,
- Sedimentationsbecken mit Pumpenvorlage  
und
- Graben- und Leitungsarbeiten für die Druckleitung von der Bioabfallvergärungsanlage zu den Becken der Vorsedimentation

nach Maßgabe der Festlegungen dieses Bescheides bereits vor der Erteilung der Genehmigung zu beginnen.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden  
Bereich Umwelt:  
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!  
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß  
in ca.10 Minuten erreichbar

Servicezeiten:  
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)  
0611 / 3309 - 444  
Telefax: 0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Internet: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Seite 1 vom 18



Anhang: Formblatt „Baubeginnsanzeige“

<b>X</b>	Zutreffendes ankreuzen	<b>Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!</b>	
<b>1</b>	<b>Baubeginnsanzeige (§ 65 HBO)</b>  <b>NICHT FÜR VORHABEN NACH § 55 HBO</b> <b>Durch Übergabeeinschreiben</b> Main-Taunus-Kreis Der Kreisausschuss Bauaufsichtsbehörde Am Kreishaus 1-5  65719 Hofheim	Aktenzeichen der Bauaufsicht 63 – 0559 BI 01812.16 – 520	Eingangsstempel der Bauaufsicht
<b>2</b>	<b>Baugrundstück</b> Gemeinde, Ortsteil Flörsheim, Wicker Straße, Hausnummer Rhein-Main-Deponiepark, , , , Gemarkung, Flur, Flurstück/e Wicker, Flur 40, 40, , Flurstück/e 24, 28, Aktenzeichen der Bauaufsicht / der Baugenehmigung / der Gemeinde nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO 0559 BI 01812.16 – 520		
<b>3</b>	<b>Bauvorhaben</b> Genehmigung nach BImSchG für die Änderung einer bestehenden Anlage; Errichtung und Betrieb eines Presswasserbehälters für		
	Gebäudeklasse (GK)	GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/>	Sonderbau <input type="checkbox"/>
<b>4</b>	<b>Baubeginn</b>	<b>Mit den Bauarbeiten wird begonnen am:</b>	Datum
		<input type="checkbox"/> Überwachung der Ausführung durch Nachweisberechtigten/Sachverständigen wurde beauftragt (§ 73 Abs.2 HBO)	
<b>5</b>	<b>Bauherrschaft</b>	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen) Firma RMD Rhein-Main Deponie GmbH	Telefon 06145/926035
		Straße, Hausnummer Steinmühlenweg 5	Fax 06145/6142
		Postleitzahl, Ort 65439 Flörsheim	e-mail
		Mit beiliegenden Bescheinigungen zeige ich den Baubeginn zu oben angeführten Termin an. Ich werde erst eine Woche nach Eingang dieser Anzeige bei der Bauaufsicht die Bauarbeiten beginnen lassen. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen sowie von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können. Das Bauschild nach § 10 Abs. 2 HBO werde ich vor Baubeginn an der Baustelle anbringen. Eine Kopie dieser Anzeige (ohne Anlagen nach Punkt 9) werde ich nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HBO auch dem Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen vorlegen.	Bauherrschaft
			Datum/Unterschrift
<b>6</b>	<b>Bauleiter</b>	Name, Vorname	Telefon
		Straße, Hausnummer	Fax
		Postleitzahl, Ort	E-Mail
		Hiermit bestätige ich als mit der Bauleitung beauftragte Person, dass ich die öffentlich-rechtlichen Pflichten aus § 51 HBO für die Dauer der Ausführung des oben angeführten Vorhabens übernehme. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen sowie von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können.	Bauleiter/in
			Datum/Unterschrift

7	<b>7.1 Verzicht auf Unternehmen</b>	<input type="checkbox"/> Eine Beauftragung von Unternehmen ist nicht erforderlich, weil die Bauarbeiten in Selbsthilfe oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden und genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken (§ 48 Abs. 4 Satz 3 HBO). <b>Dies ist bei Abbrucharbeiten unzulässig (§ 48 Abs. 4 Satz 4 HBO)!</b>	
	<b>7.2 Unternehmen für Rohbau bzw. Abbruch</b>	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)	Telefon
		Straße, Hausnummer	Fax
		Postleitzahl, Ort	E-Mail
Entsprechend § 50 verpflichte ich mich, das Vorhaben entsprechend den eingeführten Technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 3 HBO), den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen und den Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen des/der Entwurfsverfassers/in auszuführen. Mir ist bekannt, dass alle erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der Bauprodukte und Bauarten zu erbringen sind und auf der Baustelle bereit zu halten sind.		Unternehmer/in          Datum/Unterschrift	

8	<b>Anlagen</b>	Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Falle des § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO
		Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Brandschutz im Falle des § 59 Abs. 4 Satz 1 HBO

9	<b>Weitere Anlagen</b>	Sofern nicht bereits bei der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt	Zutreffendes ankreuzen	<b>Bezeichnung der Anlagen</b> (vorzulegende Bauvorlagen und Anzahl der Ausfertigungen siehe Anlage 2 Nr. 1.2 BVErl.)	Anzahl der beigefügten Ausfertigungen	Bereits mit Bauantrag vorgelegt				
							1	Bauzeichnungen		
							2	Nachweis der Bauvorlageberechtigung (Entwurfsverfasser/in)		
							3	Darstellung der Grundstücksentwässerung		
							4	Stellplatznachweis (sofern eine kommunale Satzung besteht)		
							5	Abstandsflächennachweis		
							6	Standsicherheitsnachweis		
							7	Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes		
							8	Wärmeschutznachweis		
							9	Schallschutznachweis		
							10	Berechnungen (umbauter Raum sowie falls erforderlich Flächen)		
							11	Statistischer Erhebungsbogen		
							12			
							13			
							14			
							15			
							16			
							17			
							18			

Anhang: Formblatt „Anzeige der abs. Fertigstellung“

<b>X</b>	Zutreffendes ankreuzen	<b>Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!</b>													
<b>1</b>	<b>Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 74 Abs. 1 HBO)</b> <b>NICHT FÜR VORHABEN NACH § 55 HBO</b>  <b>Durch Übergabeinschreiben</b> Main-Taunus-Kreis Der Kreisausschuss Bauaufsichtsbehörde Am Kreishaus 1-5  65719 Hofheim	Aktenzeichen der Bauaufsicht 63 – 0559 BI 01812.16 – 520	Eingangsstempel der Bauaufsicht												
<b>2</b>	<b>Baugrundstück</b>	Gemeinde, Ortsteil Flörsheim, Wicker  Straße, Hausnummer Rhein-Main-Deponiepark, , , ,  Gemarkung, Flur, Flurstück/e Wicker, Flur 40, 40, , Flurstück/e 24, 28,  Aktenzeichen der Bauaufsicht / der Baugenehmigung / der Gemeinde nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO 0559 BI 01812.16 – 520													
<b>3</b>	<b>Bauvorhaben</b>	Genehmigung nach BimSchG für die Änderung einer bestehenden Anlage; Errichtung und Betrieb eines Presswasserbehälters für  Gebäudeklasse (GK) <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: none;">GK 1</td> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/></td> <td style="border: none;">GK 2</td> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/></td> <td style="border: none;">GK 3</td> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/></td> <td style="border: none;">GK 4</td> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/></td> <td style="border: none;">GK 5</td> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/></td> <td style="border: none;">Sonderbau</td> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>		GK 1	<input type="checkbox"/>	GK 2	<input type="checkbox"/>	GK 3	<input type="checkbox"/>	GK 4	<input type="checkbox"/>	GK 5	<input type="checkbox"/>	Sonderbau	<input type="checkbox"/>
GK 1	<input type="checkbox"/>	GK 2	<input type="checkbox"/>	GK 3	<input type="checkbox"/>	GK 4	<input type="checkbox"/>	GK 5	<input type="checkbox"/>	Sonderbau	<input type="checkbox"/>				
<b>4</b>	<b>Fertigstellung</b>	<b>Das Gebäude wird abschließend fertig gestellt sein am:</b>	Datum												
<b>5</b>	<b>Bauherrschaft</b>	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen) Firma RMD Rhein-Main Deponie GmbH  Straße, Hausnummer Steinmühlenweg 5  Postleitzahl, Ort 65439 Flörsheim  Die bauliche Anlage werde ich gemäß § 74 Abs. 7 HBO erst benutzen bzw. benutzen lassen, wenn sie sicher benutzbar ist. Mir ist bekannt, dass Verstöße Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können. Eine Kopie dieser Anzeige (ohne Anlagen nach Punkt 7) werde ich auch der Katasterbehörde vorlegen.	Telefon  Fax  E-Mail  Bauherrschaft  Datum / Unterschrift												
<b>6</b>	<b>Bauleiter/in</b>	Als Bauleiter/in erkläre ich, dass entsprechend § 51 Abs. 1 HBO das Vorhaben nach den technischen Bestimmungen (§ 3 Abs. 3 HBO), den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt wurde.	Bauleiter/in  Datum/Unterschrift												
<b>7</b>	<b>Anlagen</b> <small>(siehe auch Auflagen und Hinweise in der Baugenehmigung sowie Vordruck „BESCHEINIGUNGEN“)</small>	Bescheinigung der/des Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen nach § 74 Abs. 2 HBO über die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase von Energieerzeugungsanlagen.  Für Bauteile, die nicht bereits zur Fertigstellung des Rohbaus bzw. zur Benutzung vor Fertigstellung bescheinigt wurden.  Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt.  Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt.  Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 59 Abs. 4 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt.  Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Brandschutz nach § 59 Abs. 4 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt.  Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Schallschutz nach § 59 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt.  Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Wärmeschutz nach § 59 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt.													

Anhang: Kopie des Inhaltsverzeichnis

<b>Fach / Kap.</b>		<b>Umfang</b>
	<b>Deckblatt und Vorbemerkung</b>	9 Seiten
<b>1</b>	<b>Antrag</b>	1 Seite
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5 Seiten
	Formular 1/1.2: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1 Seite
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1 Seite
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1 Seite
	Anhang 1/1: Auflistung der Genehmigungs-/Änderungs- und Ergänzungsbescheide	2 Seiten
<b>2</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	4 Seiten
<b>3</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>	4 Seiten
<b>4</b>	<b>Unterlagen, die Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse beinhalten</b>	1 Seite
<b>5</b>	<b>Standort und Umgebung der Anlage</b>	5 Seiten
	5.1 Lage des Standortes	1 Plan
	5.2 Planungsrechtliche Ausweisung des Deponiegeländes	
	5.3 Anbindung / Infrastruktur	
	5.4 Schutzgebietsausweisungen und Windrichtungsverteilung/-verhältnisse	
<b>6</b>	<b>Anlagen- u. Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>	21 Seiten
	6.1. Bioabfallvergärungsanlage Wicker (Bestand)	
	6.2. Lageranlage für flüssige Gärreste – Antragsgegenstand (BE 14)	
	6.2.1. Begründung / Notwendigkeit der Anlage	
	6.2.2. Auslegung /Dimensionierung der Anlage, Input	
	6.3. Lage / Abgrenzung der BE 14 Lager für flüssige Gärreste	
	6.4. Anlagen & Verfahrensbeschreibung, betrieblicher Ablauf	
	6.4.1. Input in die Presswasserbehälter aus der Biogasanlage Flörsheim – Wicker	
	6.4.2. Annahme und Abholung von flüssigen Gärresten an der Lageranlage	

Fach / Kap.		Umfang
	<p>6.4.2.1. Transferleitung / Pendelleitung von der Biogasanlage Wicker zur Lageranlage</p> <p>6.4.2.2. Anlieferung durch Transportfahrzeuge</p> <p>6.5. Anlagenkomponenten, Einrichtungen</p> <p>6.5.1. Sedimentationsbecken</p> <p>6.5.2. Pumpenvorlage</p> <p>6.5.3. Pumpenschacht</p> <p>6.5.4. Presswasserspeicher /-behälter 1 + 2</p> <p>6.5.5. Elektrische Schalt- &amp; Steuerungsanlage, Prozessleitsystem</p> <p>6.6. Konzept zur Erfassung und Behandlung der Abluft</p> <p>6.6.1. Technische Beschreibung Abluft - Sedimentationsbecken</p> <p>6.6.2. Technische Beschreibung Abluft – Presswasserbehälter PWB 1 + 2</p> <p>6.7. Betrieb, Reinigung Becken</p> <p>6.8 Sonstige Betriebsdaten</p> <p>Formular 6/1 Betriebseinheiten</p> <p>Formular 6/2 Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter</p> <p>Formular 6/3 Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.</p> <p>Technisches Prospektmaterial</p> <p>RAL-Gütezeichnung</p> <p>Grundfließbild PWB-AP-900-001.Index B</p> <p>Lageplan Leistungstrasse vom BGKW zum Lagerbehälter, Plan G 4.2</p> <p>Lageplan zur Lageranlage für flüssige Gärreste, Plan G 1.3</p>	<p>2 Seiten</p> <p>1 Seite</p> <p>1 Seite</p> <p>36 Seiten</p> <p>1 Seite</p> <p>1 Plan</p> <p>1 Plan</p> <p>1 Plan</p>
7	<p><b>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b></p> <p>Formular 7/1 Art und Jahresmenge der Eingänge</p> <p>Beiblatt zu Formular 7/1 Input-Schlüssel</p> <p>Formular 7/2 Art und Jahresmenge der Ausgänge</p>	<p>2 Seiten</p> <p>2 Seiten</p> <p>3 Seiten</p> <p>2 Seiten</p> <p>1 Seite</p> <p>1 Seite</p> <p>1 Seite</p>

Fach / Kap.		Umfang
	Formular 7/3          Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten  Formular 7/4          Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle  Formular 7/5          Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb  Formular 7/6          Stoffdaten	2 Seiten
<b>8</b>	<b>Luftreinhaltung</b> Formular 8/1          Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen Beiblatt zu Formular 8/1: Erläuterungen Formular 8/2          Abgasreinigungseinrichtungen (ARE) Anhang 8-1:          Gutachten zu Geruch- und Bioaerosolmissionen	1 Seite 1 Seite 1 Seite 1 Seite 38 Seiten
<b>9</b>	<b>Abfallvermeidung und Abfallentsorgung</b> Formular 9/1:          Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr.3 BImSchG Formular 9/2:          Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr.3 BImSchG	1 Seite 1 Seite 1 Seite
<b>10</b>	<b>Abwasser</b>	1 Seite
<b>11</b>	<b>Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen</b> Formular 11          Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	2 Seiten
<b>12</b>	<b>Abwärmenutzung</b>	1 Seite
<b>13</b>	<b>Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen</b> Anhang 13/1:          Schalltechnische Untersuchung	1 Seite 21 Seiten
<b>14</b>	<b>Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer</b> Sicherheitstechnische Stellungnahme zur Anlagensicherheit Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach §2 Nr.2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier	1 Seite 23 Seiten 1 Seite

Fach / Kap.		Umfang
	beantragten Anlage Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach §2 Nr.2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)	1 Seite 2 Seiten
<b>15</b>	<b>Arbeitsschutz</b> Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung Formular 15/2: Gefahrenstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften Nachtrag vom 24.06.2016	2 Seiten 2 Seiten 1 Seite 1 Seite 4 Seiten
<b>16</b>	<b>Brandschutz</b> Anhang 16-01: Brandschutzkonzept Nr. 16-013 zum Neubau Lageranlage für flüssige Gärreste, Deponiepark Flörsheim-Wicker	1 Seite 15 Seiten 1 Plan
<b>17</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b> Anhang 17-1: ISK-Sicherheitskonzept nach VAWS- Presswasserbehälter für flüssige Gärreste Anhang 17-2: Prüfbericht TÜV: Bescheinigung über fachtechnische Prüfung gemäß VAWS Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG Nachtrag vom 22.06.2016	1 Seite 16 Seiten 10 Seiten 1 Seite 3 Seiten

<b>18</b>	<b>Bauantrag</b> Anlagen, Inhalt siehe Antrag	2 Seiten
<b>19</b>	<b>Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind</b> Antrag 19.1: Änderungsgenehmigungsantrag und Erläuterungsbericht zum Bau eines Stahlbetonbehälters für flüssige Gärreste (Presswasser), Inhalt siehe Antrag Antrag 19.2: Errichtung und Betrieb einer Lageranlage für flüssige Gärreste: Artenschutzbeitrag Antrag 19.3: Landschaftsplanung und Eingriffs-/Ausgleichsplan und Bilanzierung Nachtrag vom 17.05.2016	1 Seite 40 Seiten 42 Seiten 9 Seiten 7 Seiten
<b>20</b>	<b>Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung</b> Formular 20/1: Feststellung der UVP-Pflicht Formular 20/2: „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“	1 Seite 3 Seiten 6 Seiten
<b>21</b>	<b>Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b>	1 Seite
<b>22</b>	<b>Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen</b> Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen Anhang 22.1: Stoffdatenblatt Biogas – BG RCI	2 Seiten 1 Seite 4 Seiten